

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ried (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ried folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen) Benutzungsgebühren.
- (2) Zusätzlich wird bei Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung eine monatliche, pauschale Gebühr für die Verpflegung erhoben (Verpflegungspauschale).
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 2 entsteht jeweils mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

- (3) Die Gebührenerhebung endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung; in Fällen des § 1 Abs. 2 mit Abmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren per Dauerauftrag zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) Die Anmeldung für die Mittagsverpflegung ist gemeinsam mit den Buchungszeiten zum Beginn des Betreuungsjahres verbindlich vorzunehmen. Die Verpflegungspauschale wird gemeinsam mit den Benutzungsgebühren im Voraus erhoben. Für Änderungen hinsichtlich des Umfangs der Mittagsverpflegung gilt § 5 Abs. 3 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ried analog. Nehmen Kinder zusammenhängend länger als 15 Kindergarten-tage krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen (nicht Urlaub) an der Mittagsverpflegung nicht teil, kann die bezahlte Verpflegungspauschale auf Antrag der Gebührenschuldner um die Hälfte reduziert werden. In allen anderen Fällen erfolgt keine Abrechnung bzw. Erstattung.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr i. S. von § 1 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtungen (Buchungszeiten).
- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Die Gebühren sind für 12 Monate des Kindergartenjahres zu entrichten. Bereits bei der Gemeinde eingegangene Zahlungen werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.
- (4) Die Höhe der Verpflegungspauschale gem. § 1 Abs. 2 richtet sich nach der Anzahl der Wochentage, für welche eine Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen erfolgt.

§ 5 Benutzungsgebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren i. S. von § 1 Abs. 1 erhoben:
 - a) in der Kinderkrippe:

Tägliche Buchungszeit	Gebühr in € ab 01.09.2026	Gebühr in € ab 01.09.2027
1 bis 2 Stunden	176,00	184,00
2 bis 3 Stunden	203,00	212,00
3 bis 4 Stunden	230,00	240,00
4 bis 5 Stunden	257,00	268,00
5 bis 6 Stunden	284,00	296,00
6 bis 7 Stunden	311,00	324,00
7 bis 8 Stunden	338,00	352,00
8 bis 9 Stunden	365,00	380,00
9 bis 10 Stunden	392,00	408,00

b) im Kindergarten:

Tägliche Buchungszeit	Gebühr in € ab 01.09.2026	Gebühr in € ab 01.09.2027
3 bis 4 Stunden	140,00	155,00
4 bis 5 Stunden	156,00	173,00
5 bis 6 Stunden	172,00	191,00
6 bis 7 Stunden	188,00	209,00
7 bis 8 Stunden	204,00	227,00
8 bis 9 Stunden	220,00	245,00
9 bis 10 Stunden	236,00	263,00

(2) Bei einem Besuch der Schulkinder in den Ferien werden pro Tag folgende Gebühren erhoben (Feriengebühr):

Tägliche Buchungszeit	Gebühr in €
1 bis 2 Stunden	5,30
2 bis 3 Stunden	6,00
3 bis 4 Stunden	6,70
4 bis 5 Stunden	7,40
5 bis 6 Stunden	8,10
6 bis 7 Stunden	8,80
7 bis 8 Stunden	9,50
8 bis 9 Stunden	10,20
9 bis 10 Stunden	10,90

Die Feriengebühr wird einmal jährlich erhoben und mit der Zusage seitens der Gemeinde fällig.

§ 6 Mittagsverpflegung

(1) Bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird je angefangener Monat folgende Verpflegungspauschale i. S. von § 1 Abs. 2 erhoben:

a) in der Kinderkrippe:

Mittagsverpflegung	Verpflegungspauschale in €
1 Tag pro Woche	14,00
2 Tage pro Woche	28,00
3 Tage pro Woche	42,00
4 Tage pro Woche	56,00
5 Tage pro Woche	70,00

b) im Kindergarten:

Mittagsverpflegung	Verpflegungspauschale in €
1 Tag pro Woche	15,00
2 Tage pro Woche	30,00
3 Tage pro Woche	45,00
4 Tage pro Woche	60,00
5 Tage pro Woche	75,00

- (2) Nimmt ein Schulkind im Rahmen der Ferienbetreuung an der Mittagsverpflegung teil, wird pro Mittagessen ein Betrag in Höhe von 4,30 EUR erhoben.

§ 7

Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen weitere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) zur gleichen Zeit eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, so ermäßigt sich die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 1 für die weiteren Kinder jeweils um 30 Prozent.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Ferienbetreuung von Schulkindern.

§ 8

Abgabenerlastung

- (1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird die monatliche Abgabe nach § 6 Abs. 1 b) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ried vom 30.10.2018 außer Kraft.

Ried, den 07.09.2020

Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister

In obiger durchgeschriebener Fassung sind folgende Satzungsänderungen enthalten:

1. Änderungssatzung – in Kraft getreten am 01.09.2022
Ried, den 19.07.2022
gez.
Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister

2. Änderungssatzung – In Kraft getreten am 01.09.2023
Ried, den 17.04.2023
gez.
Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister

3. Änderungssatzung – In Kraft getreten am 01.09.2024
Ried, den 09.07.2024
gez.

Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister

4. Änderungssatzung – In Kraft getreten am 28.11.2025
Ried, den 20.11.2024
gez.
Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister

5. Änderungssatzung – In Kraft getreten zum 01.09.2026
Ried, den 19.03.2026
gez.
Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister
